



Medienmitteilung der EVP Aargau zur Anhörung zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

# Zeitgemässe Prozesse in der kantonalen Verwaltung

**Elektronische Prozesse im VRPG abzubilden ist längst überfällig. Werden E-Mails doch bereits seit drei Generationen genutzt. Auch mit den übrigen Änderungen der Prozesse ist die EVP mehrheitlich einverstanden. Vorbehalte hat sie allerdings zu Einwendungen bei Baubeschwerdeverfahren sowie zu vollautomatisierten Entscheiden.**

## **Vollautomatisierte Entscheide fordern sorgfältiges Vorgehen**

Vollautomatisierte Entscheide werden in Zukunft auch in der Kantonsverwaltung eine wichtige Rolle spielen. Nämlich für Entscheide, welche mit kleinem Ermessensspielraum, etwa durch einen Datenabgleich, klar gefällt werden können.

Bei Deep Learning und Training läuft man jedoch Gefahr, wenn der Nutzer beispielsweise bei der Eingabe eine Frage anders versteht als die Entwicklerin sie gemeint hat, dass ein System falsch angelernt wird, was zu falschen Urteilen und bis zu enormen Reputationsschäden führen kann. Vollautomatisierte Entscheide müssen mit der nötigen Sorgfalt angepackt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist ein breiter Einsatz verfrüht. Solche Entscheide brauchen noch etwas Praxiserfahrung, bevor sie breit akzeptiert werden.

## **Privatpersonenfreundlichere Baubeschwerdeverfahren**

Bei den „Einsprachen“ (neu: Einwendungen) in Beschwerdeverfahren sieht die EVP kein Problem darin, dass die Regelung auf Gesetzesstufe gehoben werden soll, sondern sie sieht zusätzlichen Änderungsbedarf.

Für einfache Beschwerdeverfahren ist der vorgeschlagene § 4 Abs. 2bis BauG sinnvoll. Wenn jemand erst nach Abweisung seiner Beschwerde auf die Idee kommt, er könnte zusätzlich noch etwas anderes beanstanden, verzögert dies Projekte missbräuchlich. Allerdings wird es in Zukunft immer mehr Situationen geben, bei denen ein privater Einwender einem Immobilieninvestor gegenübersteht. Geht es beispielsweise um eine Areal-Überbauung, kann der Einzelne kaum schon zu Beginn alles überblicken. Das führt dazu, dass er entweder sofort einen Bauanwalt nehmen muss und dadurch grosse finanzielle Aufwände hat, oder dass er zu Beginn alles Mögliche beanstandet, damit das Wesentliche später sicher enthalten ist, wenn er es schliesslich entdeckt und damit das Projekt sinnlos verzögert wird. Die EVP verlangt hier von der Regierung eine Regelung, welche diesen Situationen Rechnung trägt.

Ebenso müssen Zwischenentscheide später wieder angefochten werden können, wenn es sich um Verfahren handelt, bei denen der Inhalt nach dem Zwischenentscheid wieder ändern kann.

## **Professionalität vs. Pragmatismus beim Dolmetscherwesen**

Das Dolmetscherwesen zu professionalisieren erachtet die EVP bei häufig nachgefragten Sprachen sinnvoll. Sind doch in der Vergangenheit immer wieder Fälle aufgetreten, in denen Beschuldigte die Richterinnen oder Richter aufgrund falscher Übersetzung missverstanden haben. Die vorgesehene absolute Formulierung könnte allerdings problematisch sein. Für sämtliche Sprachen professionelle Dolmetscher zu finden, ist wahrscheinlich nicht mit vernünftigem Aufwand möglich. Und um Dolmetscherinnen für Sprachen mit geringer Nachfrage zu finden, müsste die Akkreditierung zudem kostenlos sein, sonst dürfte sich kaum jemand finden lassen, welcher Geld in die Hand nimmt um nur gelegentlich übersetzen zu können.

## **Übrige Themen**

Bei den übrigen Themen unterstützt die EVP die vorgeschlagenen Gesetze:

Es vereinfacht den Prozess, wenn bei Massenverfahren eine Zustelladresse festgelegt werden kann.

Die höhere Gewichtung der Mediation hilft, dass nicht jede emotionale Empörung vor Gericht landet. Unstimmigkeiten sollen vor der juristischen Ebene zuerst auf menschlicher Ebene gelöst werden.

Aus demselben Grund soll die kantonale Schlichtungsstelle für Personalfragen zukünftig auch für das Personal von Gemeinden zuständig sein.

Verfahren sollen natürlich in erster Linie schnell abgearbeitet werden. Das Verfahren soll aber unter bestimmten Gründen ausgesetzt werden können. Nämlich wenn der Ausgang vom Entscheid eines anderen Verfahrens abhängt, in einem anderen Verfahren über die gleiche Rechtsfrage zu entscheiden ist oder wenn sämtliche Parteien einer Sistierung des Verfahrens zustimmen.

Verfahrens- und Parteikosten, welche eine Partei aufgrund trölerischen Verhaltens verursacht, soll von dieser selber bezahlt werden. Hier muss der Begriff "unnötige Kosten" aber noch präzisiert werden.

Es entspricht einer Anpassung ans Bundesrecht, indem Verwaltungsgerichtsentscheide abschliessend sind, sofern die Überprüfung nicht innert 30 Tagen verlangt wird.

Eine Beschwerdefrist von 10 Tagen für Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden auf kommunaler Ebene ist im Sinne der Bevölkerung.

Für Gemeindebeschwerden sollen keine Verfahrenskosten erhoben werden.

Dass Baugesuche und Nutzungspläne auch in elektronischer Form publiziert und öffentlich aufgelegt werden können (15) ist ebenso zeitgemäss wie die gesetzliche Grundlage für den elektronischen Identitätsnachweis (12) und die elektronische Kommunikation in der Justiz.

Lenzburg, 17. November 2022

## **Für Auskünfte:**

Christian Minder, Grossrat, Lenzburg, 076 569 28 10, christian\_minder@hotmail.com